

## Sparordnung

### I. Spareinrichtung - Sparordnung

1. Die Altonaer Spar- und Bauverein eG (nachstehend „Genossenschaft“ genannt) betreibt eine Spareinrichtung, um Spargelder oder Einlagen gegen Namensschuldverschreibungen (Sparbriefe) der Mitglieder und ihrer Angehörigen (§ 15 AO) entgegenzunehmen. Sie unterliegt der Aufsicht nach dem Gesetz über das Kreditwesen.
2. Die Genossenschaft ist dem Selbsthilfefonds zur Sicherung von Spareinlagen bei Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung angeschlossen.
3. Die Sparordnung regelt die allgemeinen Sparbedingungen zwischen der Genossenschaft und den Sparern. Sie wird im Kassenraum in zugänglicher Weise ausgehängt oder ausgelegt. Die Sparordnung steht auch unter der Internetadresse [www.altoba.de](http://www.altoba.de) zum Download bereit.
4. Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel für das eBanking) „Besondere Bedingungen“, die Abweichungen oder Ergänzungen zur Sparordnung enthalten. Diese werden bei Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrags mit dem Sparer vereinbart.

### II. Bankgeheimnis

Die Genossenschaft ist zur Verschwiegenheit über alle auf den Sparer bezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Sparer darf die Genossenschaft nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Sparer eingewilligt hat.

### III. Spareinlagen – Begriff

1. Spareinlagen sind Einlagen, die durch Ausfertigung einer Urkunde, insbesondere eines Sparbuchs, als solche gekennzeichnet sind.
2. Spareinlagen dienen der Geldanlage. Geldbeträge, die zur Verwendung im Zahlungsverkehr bestimmt sind oder von vornherein befristet angenommen werden, gelten nicht als Spareinlagen.

### IV. Ein- und Rückzahlungen

Ein- und Rückzahlungen von Spareinlagen erfolgen ausschließlich bargeldlos. Zu den Rückzahlungsmodalitäten siehe Ziffer VIII. bzw. IX.

### V. Sparbücher – Verfügungsberechtigung

1. Der Sparer erhält bei der ersten Einlage ein Sparbuch, das
  - den Namen des Sparers,
  - die Nummer des Sparkontos sowie
  - Angaben über die vereinbarte Kündigungsfristenthält. Anstelle des Sparbuchs können andere Urkunden ausgestellt werden.
2. In das Sparbuch werden alle Ein- und Rückzahlungen mit Angabe des Datums durch die Genossenschaft eingetragen. Ohne Buchvorlage geleistete Einzahlungen sowie Gutschriften und Verfügungen werden bei der nächsten Vorlage des Sparbuchs eingetragen. Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Sparbuchs hat der Sparer unverzüglich nach der jeweils letzten Eintragung in das Sparbuch gegenüber der Genossenschaft zu erheben. Die Genossenschaft ist berechtigt, jederzeit die Vorlage des Sparbuchs zu verlangen.
3. Fehlerhafte Gutschriften darf die Genossenschaft durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Sparer zusteht. Der Sparer kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat (Stornobuchung).

4. Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Sparer der Genossenschaft Änderungen seines Namens, seiner Anschrift und seines für Rückzahlungen angegebenen Referenzkontos sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Genossenschaft erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (zum Beispiel in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird.

5. Für die Zeichnungsberechtigung der Genossenschaft bei Eintragungen in das Sparbuch gelten die im Kassenraum ausgehängten Bekanntmachungen.

## **VI. Besonderheiten für Loseblatt-Sparurkunden**

1. Der Sparer erhält nach der ersten Einlage einen Sparkontoauszug. Der jeweils zuletzt erteilte Sparkontoauszug ist die zur Spareinlage gehörende Sparurkunde.

2. Über alle Einzahlungen sowie Gutschriften und Rückzahlungen auf dem Sparkonto stellt die Genossenschaft jeweils weitere Sparkontoauszüge zur Verfügung, die auch den jeweiligen Kontostand ausweisen. Die Genossenschaft darf mehrere Buchungen in einem Kontoauszug zusammenfassen. Die Sparkontoauszüge können auch in das elektronische Postfach der eBanking-Funktion bereitgestellt werden, sofern dies gesondert vereinbart wurde. Der elektronische Kontoauszug gilt an dem Tag als zugegangen, an dem er in das elektronische Postfach eingestellt wird.

3. Die Genossenschaft hat dem Sparer mindestens einmal im Jahr einen Sparkontoauszug zu erteilen. Nach Ausstellung eines neuen Sparkontoauszugs verliert der jeweils zuvor ausgestellte Sparkontoauszug seine Gültigkeit.

4. Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Sparkontoauszugs hat der Sparer spätestens innerhalb von sechs Wochen nach dessen Zugang beim Sparer gegenüber der Genossenschaft zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Genossenschaft bei Erteilung des Sparkontoauszugs besonders hinweisen. Der Sparer kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Sparkontoauszugs verlangen, muss dann aber beweisen, dass sein Konto zu Unrecht belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

## **VII. Verzinsung**

1. Spareinlagen werden zu den von der Genossenschaft durch Aushang in den Geschäftsräumen bekannt gegebenen Zinssätzen verzinst. Änderungen werden mit ihrer Bekanntgabe wirksam.

2. Die Verzinsung für Spareinlagen beginnt mit dem Kalendertag der Einzahlung und endet mit dem der Rückzahlung vorhergehenden Kalendertag. Der Monat wird zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen berechnet. Die Verzinsung für Sparbriefe beginnt mit dem auf die Einzahlung folgenden Kalendertag und endet mit dem Kalendertag der Rückzahlung.

3. Soweit für besondere Sparformen nichts anderes vereinbart ist, werden die aufgelaufenen Zinsen zum Schluss des Kalenderjahres gutgeschrieben, dem Kapital hinzugerechnet und mit diesem vom Beginn des neuen Kalenderjahres an verzinst.

Innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten ab Wertstellung kann über die Zinsgutschriften verfügt werden. Danach unterliegen sie der Kündigungsregelung gemäß Nr. X. Beim Auflösen des Sparkontos werden die Zinsen sofort gutgeschrieben.

4. Mit Ablauf von 10 Jahren nach Ende des Kalenderjahres, in dem die letzte Einlage oder Rückzahlung auf das Sparkonto geleistet wurde, kann die Genossenschaft die Verzinsung der Spareinlage zum Schluss eines Kalendermonats einstellen. Die Genossenschaft wird den Sparer auf die Einstellung der Verzinsung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich hinweisen.

## **VIII. Rückzahlungen (Sparbuch)**

1. Spareinlagen, für die eine Sparurkunde in Form eines gebundenen Sparbuchs ausgestellt wurde, werden bargeldlos und nur gegen Vorlage des Sparbuchs zurückgezahlt.

2. Die Genossenschaft ist berechtigt, die Verfügungsberechtigung des Vorlegers zu prüfen und an jeden Vorleger des Sparbuchs Zahlung in Höhe des Kündigungsfreibetrags zu leisten, es sei denn, dass die Genossenschaft die Nichtberechtigung des Vorlegers kennt oder grob fahrlässig nicht erkennt.

3. Über Spareinlagen in Form eines Sparbuchs darf wie folgt verfügt werden:

- durch Überweisung an den Sparer selbst, durch Überweisung an einen Bevollmächtigten des Sparers oder durch Überweisung an einen oder an die gesetzlichen Vertreter des Sparers, soweit das Sparbuch vorliegt. Ohne Vorlage des Sparbuchs kann die Überweisung eines Betrags von maximal € 2.000,00 im Kalendermonat gemäß Nr. X. 3. per E-Mail, Brief oder mittels eines Auftrags im eBanking-Bereich auf ein Referenzkonto des Sparers bei einem inländischen Kreditinstitut beauftragt werden, soweit dies im Rahmen einer Vereinbarung für den altoba-Überweisungsservice geregelt wurde.
  - wenn der Verlust des Sparbuchs angezeigt worden ist oder
  - durch Lastschrift wegen fälliger Forderungen der Genossenschaft gegen den Sparer.
  - zur Ausführung eines Dauerauftrags im Rahmen eines Auszahlplans.
4. Das Sparbuch ist zurückzugeben, wenn die gesamte Spareinlage zurückgezahlt oder das Sparbuch durch ein neues ersetzt wird.

### **IX. Rückzahlungen (Loseblatt-Sparurkunde)**

1. Bei Rückzahlung von Spareinlagen, bei denen eine Loseblatt-Sparurkunde (Sparkontoauszug) ausgestellt wurde, muss der Empfänger seine Verfügungsberechtigung nachweisen. Für Aufträge per eBanking oder Brief wird ein Referenzkonto hinterlegt. Rückzahlungen erfolgen ausschließlich bargeldlos.
2. Über Spareinlagen in der Urkundenform eines Sparkontoauszugs darf wie folgt verfügt werden:
  - durch Überweisung an den Sparer selbst, durch Überweisung an einen Bevollmächtigten des Sparers oder durch Überweisung an einen oder an die gesetzlichen Vertreter des Sparers. Aufträge per Brief und eBanking-Aufträge erfolgen nur auf ein Referenzkonto im Rahmen des altoba-Überweisungsservice oder auf ein anderes Konto des Kontoinhabers (Einzel- oder Gemeinschaftskonto) bei der Genossenschaft. Sofern in der eBanking-Funktion ein Auftrag zugunsten des Referenzkontos erteilt wird, können maximal € 2.000,00 im Kalendermonat gemäß Nr. X. 3. beauftragt werden. Als Referenzkonto kann nur ein Girokonto bei einem inländischen Kreditinstitut hinterlegt werden.
  - durch Lastschrift wegen fälliger Forderungen der Genossenschaft gegen den Sparer oder
  - zur Ausführung eines Dauerauftrags im Rahmen eines Auszahlplans.

### **X. Kündigung**

1. Rückzahlungen werden nach Kündigung geleistet. Die Möglichkeit der Kündigung steht sowohl dem Sparer als auch der Genossenschaft in gleichem Maße zu.
2. Die Kündigungsfrist beträgt für Spareinlagen drei Monate. Eine längere Kündigungsfrist und eine Kündigungssperrfrist kann vereinbart werden.
3. Von Spareinlagen mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten können – soweit nichts anderes vereinbart ist – ohne Kündigung bis zu € 2.000,00 für jedes Sparkonto innerhalb eines Kalendermonats zurückgefordert werden.
4. Verfügt der Sparer bei Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist einen gekündigten Betrag nicht innerhalb von vier Wochen nach Fälligkeit, so gilt die Kündigung als nicht erfolgt und der Zinslauf wird nicht unterbrochen.
5. Verfügt der Sparer bei Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten den gekündigten Betrag nicht innerhalb von vier Wochen nach Fälligkeit, so wird der gekündigte Betrag vom Tag seiner Fälligkeit ab wieder als Spareinlage mit der vormals vereinbarten Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten geführt und verzinst, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Die Genossenschaft hat den Sparer zu Beginn der Frist, innerhalb derer der gekündigte Betrag abzuheben ist, darauf hinzuweisen, dass der nicht abgehobene Betrag wieder als Sparguthaben mit der vormals vereinbarten Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten fortgeführt wird.

### **XI. Vorzeitige Rückzahlung – Vorschusszinsen**

Ein Anspruch auf vorzeitige Rückzahlung besteht nicht. Werden Spareinlagen ausnahmsweise vorzeitig zurückgezahlt, so können die zurückgezahlten Einlagen mit Ausnahme des in Nr. X. genannten Betrags von der Genossenschaft als Vorschuss verzinst werden. Der jeweilige Vorschusszinssatz wird durch Aushang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft bekannt gegeben.

## **XII. Sicherung und Verfügungsbeschränkungen**

1. Der Sparer kann bestimmen, dass die Genossenschaft nur gegen Vorlage eines besonderen Ausweises oder unter Beachtung einer besonderen Sicherungsvereinbarung leisten darf.
2. Der Sparer und die Genossenschaft können Verfügungsbeschränkungen über Spareinlagen vereinbaren.
3. Vereinbarungen nach 1. und 2. werden mit der Eintragung durch die Genossenschaft in das Sparbuch wirksam.

## **XIII. Abtretung, Verpfändung, Pfändung**

1. Die Abtretung und Verpfändung der Spareinlage kann nur mit Zustimmung der Genossenschaft erfolgen.
2. Die Pfändung einer Spareinlage wird mit Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses wirksam. Die Auszahlung oder Übertragung des Guthabens kann allerdings erst gefordert werden, wenn der Genossenschaft das Sparbuch vorgelegt wird.

## **XIV. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Sparers**

Nach dem Tod des Sparers hat derjenige, der sich gegenüber der Genossenschaft auf die Rechtsnachfolge des Sparers beruft, der Genossenschaft seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Wird der Genossenschaft eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die Genossenschaft denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Genossenschaft bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht Verfügungsberechtigt ist oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

## **XV. Verjährung**

Die Genossenschaft kann mit Ablauf von 10 Jahren nach Ende des Kalenderjahres, in dem die letzte Einlage oder Rückzahlung geleistet worden ist, das Sparguthaben mit einer Frist von drei Monaten zur Rückzahlung kündigen. Der Anspruch des Sparers auf Rückzahlung verjährt in diesem Fall mit Ablauf von sechs Monaten seit Eintritt der Fälligkeit. Die Genossenschaft wird den Sparer hierauf zusammen mit der Kündigung schriftlich hinweisen. Ist der Aufenthalt des Sparers unbekannt, so bedarf die Kündigungserklärung der öffentlichen Zustellung nach Maßgabe von §§ 185 ff. ZPO. Die Frist zur Rückzahlung beginnt nach Ablauf von einem Monat seit der öffentlichen Zustellung der Kündigungserklärung (§ 188 ZPO).

## **XVI. Vernichtung – Verlust des Sparbuchs**

1. Der Sparer hat das Sparbuch sorgfältig aufzubewahren. Die Vernichtung oder der Verlust des Sparbuchs ist der Genossenschaft sofort anzuzeigen.
2. Macht der Sparer glaubhaft, dass das Sparbuch vernichtet oder abhanden gekommen ist, so kann die Genossenschaft ein neues Sparbuch ausstellen; das alte Sparbuch gilt damit als kraftlos. Die Genossenschaft kann den Sparer stattdessen auf das gerichtliche Aufgebotsverfahren verweisen und die Ausfertigung eines neuen Sparbuchs von dem Ergebnis des gerichtlichen Aufgebots abhängig machen.
3. Wird das Sparbuch nach der Verlustanzeige von einem Dritten vorgelegt, bevor die Kraftloserklärung wirksam geworden ist, so darf die Genossenschaft an diesen nur zahlen, wenn sich der Sparer hiermit ausdrücklich einverstanden erklärt oder der Dritte eine rechtskräftige Entscheidung über seine Verfügungsberechtigung beibringt.

## **XVII. eBanking**

1. Kontostände sowie Umsätze von Sparkonten und Sparbriefen können auf Antrag des Sparers im Rahmen einer Online-Banking-Funktion (altoba-eBanking) auf den Internet-Seiten der Genossenschaft eingesehen werden. Neben der Einsichtnahme und der Möglichkeit der Beauftragung einer Überweisung von maximal € 2.000,00 im Kalendermonat gemäß Nr. X. 3. auf ein Referenzkonto im Rahmen des altoba-Überweisungsservice können in gewissem Umfang Aufträge in der Online-Funktion erteilt werden. Der Umfang der Funktionen kann jederzeit durch die Genossenschaft

eingeschränkt oder erweitert werden. Zudem kann der Sparer Informationen der Genossenschaft über das altoba-eBanking abrufen.

2. Sparer und Kontobevollmächtigte werden einheitlich als Teilnehmer bezeichnet. Das aktuell gültige eBanking-Verfahren wird in den Besonderen Bedingungen für das altoba-eBanking geregelt.

3. Kontobevollmächtigte erhalten auf Antrag des Sparers gesonderte Zugangsdaten.

4. Im altoba-eBanking Postfach können auf Antrag des Sparers Loseblatt-Sparkontoauszüge elektronisch eingestellt werden. Die Genossenschaft wird mindestens einmal jährlich einen Auszug zum Kalenderjahresende erstellen.

## **XVIII. Haftung**

1. Die Genossenschaft haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor.

Hat der Sparer durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung der Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, so bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens (§ 254 BGB), in welchem Umfang Genossenschaft und Sparer den Schaden zu tragen haben.

2. Wenn ein Auftrag in der Form ausgeführt wird, dass die Genossenschaft einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, beschränkt sich die Haftung der Genossenschaft auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

3. Die Genossenschaft haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

4. Im Übrigen trägt der Sparer die Folgen, wenn er gegen die Bestimmungen dieser Sparordnung verstößt sowie alle Nachteile aus dem Abhandenkommen, der missbräuchlichen Verwendung, der Fälschung oder der Verfälschung des Sparbuchs.

5. Hält der Sparer bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der Genossenschaft gesondert mitzuteilen.

## **XIX. Änderung der Sparordnung**

### **1. Änderungsangebot**

Änderungen dieser Sparordnung und der Besonderen Bedingungen werden dem Sparer spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Sparer mit der Genossenschaft im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z.B. E-Mail, ebanking, elektronisches Postfach), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

### **2. Annahme durch den Sparer**

Die von der Genossenschaft angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Sparer diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.

### **3. Annahme durch den Sparer im Wege der Zustimmungsfiktion**

Das Schweigen des Sparers gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebotes (Zustimmungsfiktion), wenn das Änderungsangebot der Genossenschaft erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung dieser Sparordnung

- aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der geltenden Rechtslage entspricht

oder

- durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für die Genossenschaft zuständige nationale oder internationale Behörde (z.B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Europäischen Zentralbank) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Genossenschaft in Einklang zu bringen ist

und

- der Sparer das Änderungsangebot der Genossenschaft nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat.

Die Genossenschaft wird den Sparer im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

#### 4. Ausschluss der Zustimmungsfiktion

Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung

- a) bei Änderungen der Ziffer XIX. der Sparordnung,
- b) bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrags betreffen, oder
- c) bei der Einführung von Entgelten für das Führen von Sparkonten, oder
- d) bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrags gleichkommen, oder
- e) bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der Genossenschaft verschieben würden.

In diesen Fällen wird die Genossenschaft die Zustimmung des Sparers zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

#### 5. Kündigungsrecht des Sparers bei der Zustimmungsfiktion

Macht die Genossenschaft von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Sparer den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die Genossenschaft den Sparer in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.

#### 6. Außerordentliche Kündigung

Kann, soweit die angebotenen Änderungen nicht im Wege der Zustimmungsfiktion angenommen werden, keine Einigung erzielt werden, so steht jedem Vertragschließenden ein außerordentliches Kündigungsrecht mit der Maßgabe zu, dass das Sparverhältnis zum Schluss des folgenden Kalendermonats in Textform (§ 126b BGB) gekündigt werden kann.

### **XX. Ergänzende Bestimmungen**

Ergänzend gelten die gesetzlichen Vorschriften und die behördlichen Anordnungen für den Sparverkehr.

Wir sind zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder bereit noch verpflichtet.

März 2022

Altonaer Spar- und Bauverein eG

Altonaer Spar- und Bauverein eG  
Kundencentrum Sparen  
Barnerstraße 14 a - 22765 Hamburg  
Tel. 040 / 38 90 10 - 222 – spar@altoba.de  
www.altoba.de